

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



46. Jahrgang

Ausgegeben am 13.05.2015

Nr. 2

Inhalt:

5. Änderungssatzung vom 06.05.2015 zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015
- Widmung von Straßen
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung von Schloß Holte I

1. 5. Änderungssatzung vom 06.05.2015 zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW. 2013, S. 564) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG – (GV.NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 05.05.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 06.05.2015

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**

Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002
IBAN: DE81478535200003007002
SWIFT-BIC: WELADED1WDB

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701
IBAN: DE54480624660051600701
SWIFT-BIC: GENODEM1SHS

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001
IBAN: DE87480600360084000001
SWIFT-BIC: GENODEM1BIE

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gütersloh zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landrat hat durch Bescheid vom 20.04.2015 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 geltend gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, 24.04.2015
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Beschluss vom 10.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge	auf	46.132.596,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	49.795.630,-- €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	44.669.136,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	45.204.467,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	6.578.539,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	auf	10.172.480,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **3.100.000,-- €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.034.000,-- €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird	auf	3.663.034,-- €
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird	auf	0,-- €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	175 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	280 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag auf	370 v.H.
----------------------------	-----------------

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 GO ist nicht aufzustellen.

§ 8

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind i.S. des § 83 Abs. 2 GO **erheblich**, wenn sie für ein Produkt den Betrag von **25.000,-- €**

überschreiten. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates;

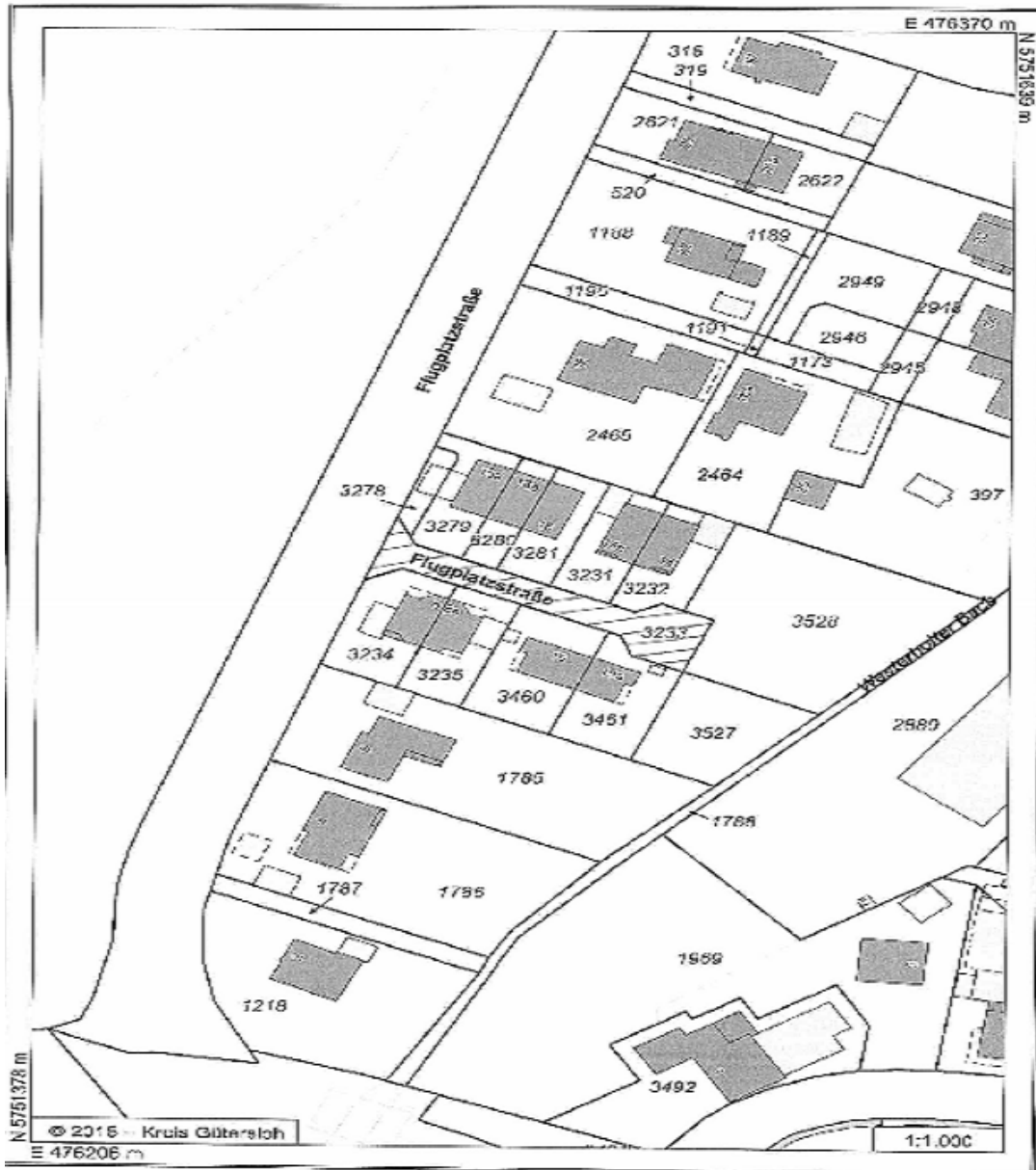
im Übrigen sind sie dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

3. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straße ohne Beschränkung des Gemeingebauchs als **Gemeindestraße** dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Stichweg Flugplatzstraße“ (Stichweg Hs.-Nr. 8-16)

Siehe Plan, schraffierter Bereich:



Diese Widmung für den öffentlichen Verkehr hat der Rat in seiner Sitzung vom 24.03.2015 beschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Minden (Anschrift: Königswall 8, 32423 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klageerhebung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GV.NRW. S. 548) erfolgen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung entfaltet die Erhebung der Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Die von Ihnen geforderten Abgaben sind fristgerecht zu zahlen.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, vor Erhebung der Klage zunächst das Gespräch mit der Stadtverwaltung zu suchen. Sicherlich können in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten im Vorfeld ausgeräumt werden.

Die Klagefrist von 1 Monat verlängert sich dadurch nicht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 16.04.2015

Der Bürgermeister

gez. Erichlandwehr

4. Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung von Schloß Holte I

Die Genossenschaftsversammlung findet am 10. Juni 2015 in der Schützenhalle Liemke, St. Sebastianus Str., 33758 Schloß Holte-Stukenbrock um **20.00 Uhr** statt.

- Tagesordnung:**
1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlußfähigkeit
 2. Verlesung der Niederschrift der Versammlung vom 19.01.2006
 3. Bericht über das erstellen eines neuen Jagdkatasters
 4. Beschlußfassung, daß Jagdgelder für bejagbare Flächen bis zu einem halben Hektar nur auf besondere Anforderung an Jagdgenossen ausgekehrt werden.
 5. Satzungsänderung -redaktionell-
 6. Kassenbericht
 7. Bericht der Kassenprüfer
 8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
 9. Beschlußfassung über den Beitritt zum Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westf.-Lippe e.V.
 10. Ergänzungswahlen:
 - Stellvertreter vom Jagdvorsteher
 - Stellvertreter vom 1. Beisitzer
 - Stellvertreter vom 2. Beisitzer
 - Kassenprüfer
 11. Verschiedenes

Es wird darauf hingewiesen, dass gemeinschaftliche Grundeigentümer (Jagdgenossen) ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben können. Vor der Jagdgenossenschaftsvers. ist ggfls. dem Jagdvorstand eine schriftliche Vollmacht auszuhändigen.

Jagdgenossenschaft Schloß Holte I

Heinrich Siemonsmeier

Jagdvorsteher